

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
22.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Niederschrift -Bürgerinfo-	3
Vorlagendokumente	16
TOP Ö 2 Stellplatzsatzung; Satzungsbeschluss Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplatzsatzung	16
180313 Entwurf Neue Stellplatzsatzung Petershausen 2150/2018	16
180314 Entwurf Fahrradstellplatzsatzung Petershausen 2150/2018	22



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 22.03.2018	20:15 Uhr	23:30 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister
Fath, Marcel

Mitglieder

Dinauer, Inge
Fuchs, Günter
Gerer, Josef Fraktionsvorsitzender der CSU
Junghans, Jürgen
Mittl, Josef
Nold, Ernst, Dr.
Rapf, Günther
Scherbaum, Margarete
Scherer, Hans
Schöpe-Stein, Hildegard
Stadler, Wolfgang
Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien
Wähler
Streibl, Susanne
Thiel, Lydia
Trzcinski, Rolf, Dr. Fraktionsvorsitzender der
SPD
Weber, Gerhard

verlässt nach TOP 2 um 22:50 Uhr die Sitzung

Schriftführer

Dinauer, Michael

Verwaltung

Schleicher Thomas

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Franke, Bernhard
Kirmair, Albert
Lettmair, Daniel
Weßner, Hildegard

Persönliche Gründe
Krankheitsbedingt
Berufliche Gründe
Urlaub



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Stellplatzsatzung; Satzungsbeschluss Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplatzsatzung
Vorlage: 2150/2018
- 3 Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeugs/Drehleiter für die FFW Petershausen
Vorlage: 2152/2018
- 4 Antrag der CSU-Fraktion auf elektronische Bereitstellung von Unterlagen im Ratsinfoportal
Vorlage: 2149/2018
- 5 Behandlung des Anliegens von Fr. Gemeinderätin Schöpe-Stein aus der Sitzung vom 28.09.2017: Anregung auf Erlass einer Plakatierungsverordnung
Vorlage: 2151/2018
- 6 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2018
- 7 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.01.2018, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 8 Sonstiges und Anregungen



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 20:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1. Bezugnehmend auf den Antrag von Herrn Gemeinderat Weber berichtet Herr Robert Götz über den derzeitigen Planungsstand der diesjährigen Feierlichkeiten in der Gemeinde zum 50jährigen Jubiläum der Partnerschaft mit Varennes.

Zum Festwochenende 03.08.18 – 05.08.18 werden ca. 50 Erwachsene und 30 Jugendliche als Gäste aus Varennes erwartet. Zur Unterbringung dieser Personen werden derzeit noch Gastfamilien gesucht, die bereit sind, einen oder mehrere Gäste in diesem Zeitraum zu beherbergen.

Die Partnerschaft der beiden Gemeinden besteht seit 1968 – 2018; es gilt also nicht nur, dieses 50jährige Jubiläum zu begehen sondern auch das nun 100 Jahre zurückliegende Ende des 1. Weltkriegs sowie 100 Jahre Bestehen des Freistaats Bayern.

Am Freitag, den 03.08. gegen 17.00 Uhr werden die Gäste aus Varennes am Pfarrheim empfangen. Die Organisation obliegt hier Frau Gemeinderätin Lydia Thiel sowie den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats.

Das Abendessen wird bei den jeweiligen Gastfamilien eingenommen, am Abend findet eine Party für Jugendliche statt, die über Sponsorenbeiträge finanziert wird.

Frau Gemeinderätin Thiel ergänzt, dass im Zuge des 30jährigen Bestehens der Jugendkontaktgruppe auch ein jugendliches Programm gewünscht war. Eine Band bestehend aus Petershausener Profimusikern wird Jazz, Gypsy und Chansons darbieten und der Männergesangsverein mit bayerischer und französischer Volksmusik aufwarten. Das Ambiente und die Beleuchtung werden in bayerischen und französischen Farben gehalten sein. Witterungsabhängig soll ein diesbezüglicher Aufbau von Pavillons bestehen bleiben. Der Sportverein kümmert sich um die Getränke, die Champagnerbar wird betrieben, die Finanzierung erfolgt unabhängig von gemeindlicher Beteiligung über Sponsoren.

Herr Götz führt weiter aus, dass am Samstag, den 04.08. ein Ausflug nach Ingolstadt sowie ein zentraler Festabend stattfinden werden. Da an diesem Busausflug auch Petershausener Bürger teilnehmen dürfen und mit einer Teilnehmerzahl von ca. 150-200 Personen gerechnet wird, ist das Programm nicht allzu umfangreich. Die Anmeldung soll über das Bürgerbüro der Gemeinde erfolgen. Hr. Bürgermeister Fath ergänzt, dass im Bürgerjournal „Mein Peterhausen“ noch ein diesbezüglicher Aufruf abgedruckt wird.

Die Abfahrt von Petershausen wird gegen 09.30 Uhr erfolgen. Besucht werden das Audi Museum, das Marktrestaurant beim Audi Forum, die Ingolstädter Innenstadt sowie eine Ausstellung über den 1. Weltkrieg. Danach verbleibt noch Zeit für einen Stadtbummel, die Rückfahrt erfolgt gegen 16.00 Uhr.

Abends findet ein Festakt statt, die Rednerliste hierzu steht jedoch noch nicht fest. Bei der Gestaltung dieses Abends besteht noch Spielraum. Für die Koordination des Abends wird noch Verstärkung gesucht. Die kulturellen Elemente wie Auftritt der Blaskapelle, des Trachtenvereins etc. müssen noch detailliert werden, ggf. tritt ein deutsch-französischer Chor auf – Helfer für diesen Abend sind willkommen!

Am Sonntag, den 05.08. findet ein Standkonzert auf dem Pertrichplatz statt, im Anschluss daran erfolgt ein Festzug zur Kirche; eine ökumenische Messe wird bei schönem Wetter auf dem Parkplatz abgehalten. Beim Kriegerdenkmal erfolgt eine Kranzniederlegung, anschließend daran ein Brunch im Pfarrheim für die Gäste und Helfer, nicht für die allgemeine Öffentlichkeit. Gegen 15.30 Uhr reisen die Gäste aus Varennes wieder ab.

Herr Götz führt weiter aus, dass aus Kostengründen die Chronik nicht fortgeführt wird, die Festschrift zum Jubiläum erscheint als Sonderausgabe des Bürgerjournals „Mein Petershausen“. Frau Gemeinderätin Thiel bemerkt, dass eine Fortführung der Chronik wünschenswert wäre, auch eine Website/ein Facebook-Auftritt in zwei Sprachen wäre wichtig.



Herr Bürgermeister Fath verweist auf den Internetauftritt „Mein Petershausen“ und auf das Erfordernis ehrenamtlicher Kräfte, die die entsprechenden Inhalte liefern müssen. Weiterhin werden sowohl der Kulturförderkreis als auch die VHS Veranstaltungen zu den Feierlichkeiten beitragen. Frau Gemeinderätin Thiel schlägt weiter vor, am 11.05. zum Jahrestag der Gemeindepartnerschaft die Champagner Bar zu errichten und einen Querschnitt mit Bildern und Text öffentlich vorzuführen, um mehr öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen. Die Thematik der Marktstände ist derzeit noch offen, Herr Bürgermeister Fath wird den Gewerbeverein auf eine französische Woche hin ansprechen.

Herr Gemeinderat Weber regt an, die Feierlichkeiten per Fotobuchsoftware zu dokumentieren; Herr Bürgermeister Fath greift die Anregung auf und bittet um ehrenamtliche Unterstützung.

Hr. Gemeinderat Stadler bemängelt das Fehlen der historisch-politischen Einordnung der Gemeindepartnerschaft im deutschen Herbst 1968 in der Zusammenschau mit der Gegenwart.

Herr Gemeinderat Weber regt hierzu an, einen Referenten der Landeszentrale für politische Bildung zu kontaktieren.

Herr Fath gibt abschließend an, dass der französische Staatspräsident Emmanuel Macron ebenfalls zu den Feierlichkeiten eingeladen wurde, die Rückmeldung steht jedoch noch aus.

2. Herr Bürgermeister Fath gibt bekannt, dass der Abdruck von Beschlüssen des Gemeinderates sowie des Bau- und Umweltausschusses für die kommende Ausgabe des Bürgerjournals „Mein Petershausen“ Mehrkosten i.H.v. ca. 1.700,- Euro für Druck und Versand erzeugt.

Er bittet den Gemeinderat, sich mit dieser Thematik erneut zu befassen, sobald das Druckerzeugnis vorliegt.

3. Herr Bürgermeister Fath kündigt an, dass ab Montag, den 26.03. mit den Arbeiten zum Grundschulanbau begonnen wird. Der Parkplatz an der Gemeinde sowie der Treppenaufgang zur Grundschule sind in Kürze also nicht mehr nutzbar. Bis Pfingsten ist der Zugang zur Schule sowie zur anliegenden Bushaltestelle gesichert, danach wird eine Änderung des Schulwegs zwangsläufig erforderlich werden. Ein diesbezüglicher Elternbrief der Schulleitung der Grundschule Petershausen ist unterwegs.

4. Herr Bürgermeister Fath gibt bekannt, dass in den Jahren 1998/1999 hohe Investitionen von 11 Mio. DM getätigt wurden, um eine Umgehung der Bahnstrecke zu sichern. Mittlerweile sind alle diesbezüglichen Verträge erfüllt und die letzten Grundstückskäufe werden getätigt.

Den Eigentümern wurde ein überarbeitetes und faires Angebot für den Erwerb der nötigen Flächen übermittelt.

2 Stellplatzsatzung; Satzungsbeschluss Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplatzsatzung

Sachverhalt:

Über die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung wurde bereits in den Gemeinderatssitzungen am 27.07.2017, 28.09.2017 und 13.12.2017 diskutiert. In der Sitzung vom 28.09.2017 wurden folgende Beschlüsse bzw. Aufträge erteilt:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Regelung für Mehrfamilienhäuser von der Stadt Pfaffenhofen in den Satzungsentwurf übernommen wird. Folgende Regelung soll in die Stellplatzsatzung der Gemeinde Petershausen übernommen werden:

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen

- a. pro Wohnung mit einer Größe bis 50,0 m² -> **1 Stellplatz**



- b. pro Wohnung mit einer Größe über 50,0 m² bis 75 m² -> **1,5 Stellplätze**
- c. pro Wohnung mit einer Größe über 75 m² -> **2 Stellplätze**
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Regelung für Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten anzuwenden ist. Der Geltungsbereich wird auf die Gemarkung Petershausen beschränkt.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass die Anzahl der Stellplätze für Mehrfamilienhäuser in jedem Fall aufgerundet werden, d.h. auch bei Nachkommastellen unter 0,5.
4. Der Gemeinderat beschließt, dass je 6 Wohneinheiten ein zusätzlicher Besucherstellplatz hergestellt werden muss.
5. Der Gemeinderat beschließt, dass je 4 barrierefreie Wohneinheiten 1 behindertengerechter Stellplatz geschaffen werden muss.
6. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Entwurf einer Zweiradstellplatzsatzung vorzubereiten.
7. Der Gemeinderat beschließt nach den Vorgaben der GaStellV die Breiten der Stellplätze um jeweils 10 cm zu erhöhen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine geänderte Stellplatzsatzung einschließlich einer Musterberechnung (jetzige und geplante Stellplatzsatzung) für das Bauvorhaben Ortsmitte und das Baugebiet Rosenstraße vorzubereiten.

In der Sitzung am 13.12.2017 wurde folgender Beschluss zur Kenntnis genommen:

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt folgenden Zwischenstand in der Diskussion um die Stellplatzsatzung fest.

Mehrheitliche Einigkeit besteht über folgende Punkte:

- Besucherstellplätze sind zwingend notwendig
- Die Stellplatzfläche soll vergrößert werden
- Behindertenstellplätze sind notwendig

Momentan noch keine Einigkeit besteht über folgenden Sachverhalt:

- Stellplatzregelung bei Mehrfamilienhäusern nach Wohnungsgröße oder Wohnungstyp

Folgende Vorschläge wurden eingebracht:

- Balkone/Terrassen/Loggien und ähnliches werden bei der Wohnungsgröße nicht berücksichtigt.
- Zukünftig 3 Stellplätze bei Wohnflächen über 120 m² statt bisher 156 m²
- Änderung der Wohnungsflächen zum bisherigen Entwurf

Bürgermeister Fath bittet die Gemeinderäte schnellstmöglich Wohnbeispiele zu nennen, für diese dann Modellrechnungen durchgeführt werden können.

zur Kenntnis genommen

Anmerkungen zu den Berechnungen der Anlage



In der beiliegenden Anlage **Bebauungsplan Rosenstraße** ist festzustellen, dass eine Berechnung nach Anzahl der Zimmer im Gegensatz zu den festgelegten Größen weniger Stellplätze trotz der zusätzlich zu erstellenden Besucherparkplätze ergibt.

Der derzeitige Flächenverbrauch nach der alten Satzung wäre 7.920 m² für Stellplätze, bei der Erhöhung der Breite um 0,10 m (0,5 m²/Stellplatz) und einer gleichzeitigen Änderung nach dem Modell des Wohnungstyp würde sich eine Flächenreduzierung von 851 m² ergeben. Wenn das Modell der Wohnungsgröße verfolgt wird, ergeben sich faktisch eine Stellplatzmehrung und damit auch eine erhebliche Flächenmehrung von 843 m².

Diese Werte sind auf das komplette Baugebiet gerechnet, der Stellplatznachweis ist jedoch für das einzelne Bauvorhaben nachzuweisen, sodass diese Werte entsprechend abweichen. Aus diesem Grund wurde exemplarisch ein **4-Familienhaus** und ein **6-Familienhaus** im Vergleich berechnet, um die Auswirkungen der Änderungen auf den Einzelfall darstellen zu können.

Eine weitere Berechnung wurde hinsichtlich des Vorentwurfs zum **Bebauungsplan „Asbach – Erweiterung Süd“** durchgeführt. Hier wurde der Schwellenwert von 156 m², der die Grenze für 2 Stellplätze zu 3 Stellplätzen darstellt, auf 120 m² zu verringern. Hier wurde davon ausgegangen, dass keine WE über 156 m² Nettowohnfläche erreichen wird. In der Praxis ist keine Abschätzung zum heutigen Tage möglich, sodass der extremste Fall angenommen wurde. Die maximale Flächenmehrung sind hier 243 m².

Von Seiten des Gemeinderates wurden keine Wohnbeispiele zur Berechnung vorgeschlagen.

Stellplatzanzahl nach Wohnungsgrößen oder Wohnungstypen

Vorteil Modell Wohnungsgrößen:

- Keine Möglichkeit den Wert durch Veränderungen zu verschieben

Vorteil Modell Wohnungstyp:

- Gestaltungsmöglichkeit verschiedener 2- oder 3-Zimmer-Wohnungen in verschiedenen Größen und somit auch verschiedenen Preissegmenten
- Flexible Regelung über mehrere Jahre, die sich flexibel anpasst, an den Wohnbedarf der Bevölkerung
- Nach derzeitigen Vergleich, geringere Versiegelung durch geringere Stellplatzberechnung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung hinsichtlich der Mehrfamilienhäuser in der Gemarkung Petershausen nach dem Wohnungstyp zu bestimmen.

Folgende Regelung soll getroffen werden:

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 4 oder mehr Wohneinheiten im Umgriff der Gemarkung Petershausen	bis 2-Zimmer-Wohnungen	1 Stellplatz
	ab 2,5-Zimmer-Wohnungen bis 3,5-Zimmer-Wohnungen	1,5 Stellplätze
	ab 4-Zimmer-Wohnungen	2 Stellplätze

Besucherstellplätze bei Mehrfamilienhäusern mit 6 oder mehr Wohneinheiten

Die zusätzliche Regelung von oberirdischen Besucherstellplätzen wurde in der Sitzung vom 13.12.2017 diskutiert und für notwendig erachtet.



Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung hinsichtlich der Besucherstellplätze für Mehrfamilienhäuser oder sonstigen Gebäude mit 6 oder mehr Wohneinheiten zu ergänzen. Diese Regelung gilt für alle Gemarkungen.

Folgende Ergänzung wird hinzugefügt:

	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 6 oder mehr Wohneinheiten	Je 6 WE	1 Besucherstellplatz
--	---	---------	----------------------

§ 5 Abs. 1 Stellplatzsatzung, Größe und Anzahl der Stellplätze

Die bisher festgesetzten Breiten sollen um jeweils 10 cm erhöht werden, sodass die Stellplätze den immer breiteren PKWs angepasst werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung hinsichtlich der Größe der Stellplätze zu verändern. Die Breite wird um 10 cm erhöht.

Folgende Regelung soll getroffen werden:

§ 5

Größe und Anzahl der Stellplätze

(1) Der Stellplatz für Kraftfahrzeuge in einer Garage muss 5,00 m lang sein. Dessen lichte Breite muss mindestens betragen:

- a) 2,40 m, wenn keine Längsseite
- b) 2,50 m, wenn eine Längsseite,
- c) 2,60 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist
- d) 3,50 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Stellplätze für Kraftfahrzeuge außerhalb von Garagen entsprechend.

Stellplätze für Schwerbehinderte

Die Notwendigkeit von Stellplätzen für Schwerbehinderte wurde ebenfalls als notwendig empfunden, der Maßstab von 1 Stellplatz je 4 barrierefreien Wohnungen wurde als geeignet angesehen. Im Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO ist folgende Regelung getroffen:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefreie erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.“



Es ist davon auszugehen, dass 4 barrierefreie Wohnungen im Einzelfall in Gebäuden mit einer Höhe von über 13 m (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist) anfallen. Im Einzelfall werden nur in diesen Gebäuden ein oder mehrere Stellplätze für Schwerbehinderte umgesetzt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung hinsichtlich der Stellplätze für Schwerbehinderte zu verändern.

Folgende Regelung soll getroffen werden:

Bei allen Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen mit vier oder mehr Wohneinheiten, die barrierefrei hergestellt werden sowie bei öffentlich zugänglichen Bauten ist mindestens ein Stellplatz als Stellplatz für Schwerbehinderte herzustellen. Je weitere 4 Wohneinheiten, die barrierefrei hergestellt werden, ist jeweils ein weiterer Stellplatz als Stellplatz für Schwerbehinderte herzustellen. Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3. Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend der DIN 18025-1 auszuführen und unmittelbar an stufenlosen Eingangsbereichen, in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen anzuordnen. Die Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend zu kennzeichnen sowie vom nicht berechtigten Verkehr frei zu halten.

Reduzierung des Schwellenwert von 156 m² Nettowohnfläche auf 120 m² Nettowohnfläche bei Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser

Die Reduzierung des Schwellenwertes wurde exemplarisch für das neue Baugebiet „Asbach – Erweiterung Süd“ dargestellt. Eine Herabsetzung bedeutet für einen Großteil der Ein- und Zweifamilienwohnhäuser einen Stellplatznachweis von 3 Stellplätzen. Lediglich bei den Mehrfamilienhäusern werden sich lediglich marginale Veränderungen ergeben. Grundsätzlich wird der bisherige Schwellenwert als ausreichend angesehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Schwellenwert von 156 m² von 2 auf 3 Stellplätzen bei Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser nicht zu ändern.

Zu den weiteren Vorschlägen aus der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017 ist folgendes anzumerken:

- Balkone/Terrassen/Loggien und ähnliches werden bei der Wohnungsgröße nicht berücksichtigt
 - ➔ Bei der Nettowohnfläche werden diese Flächen nicht angerechnet

- Änderung der Wohnungsflächen zum bisherigen Entwurf
 - ➔ Eine Änderung ist ggf. notwendig, wenn das Modell Wohnungstyp nicht zum Tragen kommt

Fahrradstellplatzsatzung

Analog zur Stellplatzsatzung wäre auch hier eine Regelung für Mehrfamilienhäuser nach den Modell Wohnungstyp oder Wohnungsgröße anzustreben. In der bisherigen Diskussion wurde zum Entwurf der Fahrradstellplatzsatzung noch wenig bis keine Stellung genommen.

Finanzielle Auswirkungen:



Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die namentliche Abstimmung zu den nachfolgenden Beschlüssen unter diesem Tagesordnungspunkt.

abgelehnt

Ja 8 Nein 9

2. Der Gemeinderat beschließt die Bestimmung der Stellplatzsatzung nach der Wohnungsgröße.

abgelehnt

Ja 5 Nein 12

Die Gemeinderäte Herr Weber, Herr Gerer, Herr Fuchs, Frau Thiel und Frau Dinauer möchten ihr Abstimmungsverhalten namentlich festgehalten wissen – sie stimmten für die Bestimmung nach Wohnungsgröße.

3. Der Gemeinderat beschließt, die Stellplatzsatzung hinsichtlich der Mehrfamilienhäuser nach dem Wohnungstyp zu bestimmen.

Folgende Regelung soll getroffen werden:

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 4 oder mehr Wohneinheiten im Umgriff der Gemarkung Petershausen

bis 2-Zimmer-Wohnungen: 1 Stellplatz

3-Zimmer-Wohnungen: 1,5 Stellplätze

ab 4-Zimmer-Wohnungen: 2 Stellplätze

angenommen:

Ja 12 Nein 5

Die Gemeinderäte Herr Weber, Herr Gerer, Herr Fuchs, Frau Thiel und Frau Dinauer möchten ihr Abstimmungsverhalten namentlich festgehalten wissen – sie stimmten gegen die vorgeschlagene Regelung.

4. § 5 Abs. 1 Stellplatzsatzung, Größe und Anzahl der Stellplätze

In § 5 Abs. 1 Buchst. c soll nach dem Wort „Stützen“ der Begriff „öffentliche Verkehrsflächen“ eingefügt werden.

angenommen

Ja 10

Nein 7

5. § 5 Abs. 1 Stellplatzsatzung, Größe und Anzahl der Stellplätze

Annahme des übrigen Textes des Beschlussvorschlags.

angenommen

Ja 17 Nein 0

6. Besucherstellplätze bei Mehrfamilienhäusern mit 6 oder mehr Wohneinheiten

Der Gemeinderat beschließt die Stellplatzsatzung hinsichtlich der Besucherstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 6 oder mehr Wohneinheiten zu ergänzen. Diese Regelung gilt für alle Gemarkungen.



angenommen

Ja 12 Nein 5

7. Besucherstellplätze bei Mehrfamilienhäusern mit 6 oder mehr Wohneinheiten

Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzung:

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude bis 4 Wohneinheiten: 1 Besucherstellplatz

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude ab 5 Wohneinheiten: 20 % der Wohneinheitenanzahl als Stellplatz mit entsprechender mathematischer Auf- oder Abrundung

abgelehnt

Ja 7 Nein 10

8. Besucherstellplätze bei Mehrfamilienhäusern mit 6 oder mehr Wohneinheiten

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung wie im Beschlussvorschlag.

angenommen

Ja 12 Nein 5

9. Stellplätze für Schwerbehinderte

Der Gemeinderat nimmt den Beschlussvorschlag an.

angenommen

Ja 16 Nein 1

10. Reduzierung des Schwellenwerts von 156 m² Nettowohnfläche auf 120 m² Nettowohnfläche

Der Gemeinderat nimmt den Beschlussvorschlag an.

angenommen

Ja 15 Nein 2

11. Die Behandlung der Fahrradabstellplatzsatzung wird vertagt.

angenommen

Ja 17 Nein 0

12. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Einzelbeschlüsse in die Stellplatzsatzung einzuarbeiten und die Satzung bekannt zu machen. Die Satzung tritt einer Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gemeinderäte Herr Weber, Herr Gerer, Herr Fuchs, Frau Thiel und Frau Dinauer möchten ihr Abstimmungsverhalten namentlich festgehalten wissen – sie stimmten gegen diesen Beschlussvorschlag.

angenommen

Ja 12 Nein 5



hausen

Nach kurzer Diskussion regt Herr Bürgermeister Fath an, den Tagesordnungspunkt „Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeugs/Drehleiter für die FFW Petershausen“ noch in dieser Sitzung zu behandeln und alle anderen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2018 zu vertagen.

angenommen

Ja 9 Nein 8

Frau Gemeinderätin Streibl verlässt die Sitzung.

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet sind aktuell fünf Gebäude vorhanden, bei denen die Oberkante der Brüstung mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt und die keinen zweiten baulichen Rettungsweg aufweisen.

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges wurde 1985 seitens der Gemeinde Petershausen die Anhängelleiter AL 16-4 (Rettungshöhe 16 Meter bei 4 Metern Ausladung) beschafft, um bei einem Brand in den oberen Stockwerken der betroffenen hohen Gebäude die Rettung eingeschlossener Personen, für die das Erreichen des Treppenhaus unmöglich geworden ist, zu gewährleisten.

Für diese Bestandsbebauung ist das Vorhalten der Anhängelleiter solange ausreichend, wie diese funktionstüchtig ist.

Angesichts des Alters des Einsatzmittels (Baujahr 1984) ist hier in den kommenden Jahren mit einer Ersatzbeschaffung zu rechnen. Diese wird sich aller Voraussicht nach sehr schwierig gestalten, da es an Herstellern mangelt. Weiterhin muss auch festgestellt werden, dass eine Anhängelleiter in Anbetracht der erforderlichen Rüstzeit gerade beim Aufstellen am Einsatzort nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. So erfordert es ein gutes Augenmaß, um die Auslenkung der Leiter vom Boden aus einschätzen zu können – kommt es hier zu Fehlern, muss die Leiter erneut eingefahren und neu ausgerichtet werden, was weitere Zeit in Anspruch nimmt.

Für zukünftige Bauvorhaben mit gleicher oder größerer Höhenentwicklung sowie ohne zweiten baulichen Rettungsweg ist das Vorhalten einer Anhängelleiter nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern nicht ausreichend; die Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeugs wird hier zwingend erforderlich.

Die Drehleiter dient also der Rettung von Menschen aus größeren Höhen und kann zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung wie Beleuchtung oder Belüftung eingesetzt werden. Für die Bestandsbebauung würde das Fahrzeug infolge zeitgemäßer Technik die Hilfsfrist signifikant verkürzen, für Neubauvorhaben ist die Beschaffung alternativlos.

Bereits jetzt wird im Fall eines Zimmerbrands mit Person in Gefahr stets eine Drehleiter mitalarmiert. Die anrückenden Fahrzeuge der FF Indersdorf oder FF Allershausen können beide jedoch nicht die vorgesehene zehnminütige Hilfsfrist einhalten.

Die FFW Petershausen sieht eine DLAK 23/12 (vollautomatische Drehleiter mit Korb, Nennrettungshöhe 23 Meter, Nennausladung 12 Meter) als das angemessene Einsatzmittel an. Mit diesem Fahrzeug kann das 7. Obergeschoss erreicht werden, das Modell ist sowohl bayern-, als auch deutschlandweit am häufigsten anzutreffen, was eine kostensenkende Beschaffung in kommunaler Zusammenarbeit begünstigt.

Die erforderlichen Einsatzkräfte können nach entsprechenden Schulungen (Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge, Ausbildung zum Drehleitermaschinisten) vorgehalten werden.



Der erforderliche Stellplatz für das Fahrzeug steht im bisherigen Feuerwehrhaus nicht zur Verfügung. Im neu zu errichtenden Feuerwehrhaus ist ein Stellplatz in Normgröße bereits eingeplant; bislang ist dieser für die vorhandene Anhängeleiter vorgesehen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für notwendige Übungen am Feuerwehrhaus Übungsmöglichkeiten geschaffen werden sollten.

Bislang ist der Übungsturm mit einer Höhe von 14,60 Metern geplant. Eine Erhöhung auf mindestens 23 Meter würde weitere Kosten i.H.v. ca. 30.000,- bis 60.000,- Euro verursachen.

Die Beschaffung einer DLAK 23/12 wird vom Freistaat Bayern mit einem Basisfestbetrag i.H.v. 225.000,- Euro gefördert; die gemeinsame Beschaffung mit einer anderen Kommune erlöst darüber hinaus 10 % der Fördersumme, so dass insgesamt 247.500,- Euro Fördermittel zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach überschlägiger Prüfung muss für die Beschaffung einer DLAK 23/12 sowie für die notwendigen Schulungen der Einsatzkräfte mit Gesamtkosten i.H.v. 750.000,- Euro gerechnet werden.

Die bauliche Maßnahme am zu errichtenden Übungsturm verursacht Mehrkosten i.H.v. . 30.000,- bis 60.000,- Euro.

Demgegenüber gestellt werden Fördermittel i.H.v. 247.500,- Euro.

Die Zuordnung zu den Finanzplanungsjahren kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden und hängt u.a. vom Zeithorizont der Losvergaben für Fahrgestell, Aufbau und Beladung sowie vom Fortschritt der Baumaßnahme am neuen Standort des Feuerwehrhauses ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt sowohl als Ersatzbeschaffung für die Anhängeleiter AL 16-4 bezüglich der Bestandsbauten sowie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges zukünftiger Bauvorhaben mit entsprechender Höhenentwicklung die Beschaffung einer Drehleiter DLAK 23/12 sowie die bauliche Erweiterung des Übungsturmes am zu errichtenden Feuerwehrhaus.

Eine gemeinsame Beschaffung mit einer anderen Gemeinde ist entsprechend der Förderrichtlinien anzustreben. Sollte sich das Fahrzeug als nicht förderfähig erweisen, wird der Sachverhalt erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, ein Büro mit der Vorbereitung der Ausschreibung des Fahrzeugs zu beauftragen.

Vor der Ausschreibung ist eine Stellungnahme der Kreisbrandinspektion einzuholen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Sobald sich die zeitlichen und finanziellen Planungen konkretisieren, wird der Gemeinderat in Kenntnis gesetzt. Vor der Beschaffung ist eine Haushaltsermächtigung im Rahmen eines Nachtragshaushalts zu beschließen

angenommen

Ja 9 Nein 8



4 Antrag der CSU-Fraktion auf elektronische Bereitstellung von Unterlagen im Ratsinfoportal

zurückgestellt

5 Behandlung des Anliegens von Fr. Gemeinderätin Schöpe-Stein aus der Sitzung vom 28.09.2017: Anregung auf Erlass einer Plakatierungsverordnung

zurückgestellt

6 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2018

zurückgestellt

7 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.01.2018, deren Geheimhaltung weggefallen ist

zurückgestellt

8 Sonstiges und Anregungen

Keine Anregungen

Um 23:30 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Michael Dinauer
Schriftführer

S a t z u n g

über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffe

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Petershausen. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere rechtsverbindliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen treffen, gelten diese vorrangig.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen besteht,

- a) wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
- b) wenn durch die bauliche Änderung der Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Verpflichtung nach § 2 wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Stellplätze und Garagen können auch auf einem eigenen oder fremden Grundstück in der Nähe hergestellt werden. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als ca. 150 m Fußweg beträgt. In diesem Fall sind die Stellplätze zugunsten des Freistaates Bayern (vertreten durch das Landratsamt Dachau) rechtlich zu sichern.
- (3) Die Verpflichtung nach § 2 kann auch durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Gemeinde nach Maßgabe des § 4 erfüllt werden, in dem sich der Bauherr zur Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze verpflichtet.

- (4) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 2 nicht errichtet werden, wenn das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist.

§ 4

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Abschluss eines Ablösungsvertrages nach § 3 Abs. 3 liegt im Ermessen der Gemeinde Petershausen.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 10.000 € pro Stellplatz festgesetzt.
- (4) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung oder Wirksamkeit der Genehmigungsfreistellung zur Zahlung fällig.

§ 5

Größe und Anzahl der Stellplätze

- (1) Der Stellplatz für Kraftfahrzeuge in einer Garage muss 5,00 m lang sein. Dessen lichte Breite muss mindestens betragen:
- a) 2,430 m, wenn keine Längsseite
 - b) 2,540 m, wenn eine Längsseite,
 - c) 2,650 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist
 - d) 3,50 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Stellplätze für Kraftfahrzeuge außerhalb von Garagen entsprechend.

- (2) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach den Zahlen in der Anlage 1 zu dieser Vorschrift.

(2)(3) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

- (3)(4) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, gelten die Zahlen nach der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine Nutzung auch in dieser Anlage nicht aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

- (4)(5) Für Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder für Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, von alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, ist ein Teil der Stellplätze (1 von Hundert, mindestens jedoch 2 Stellplätze) nach Abs. 1 behindertengerecht auszugestalten. Öffentlich zugängliche Anlagen nach Satz 1 bestimmen sich nach Art. 48 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, die anderen in Satz 1 genannten Anlagen nach Art. 48 Abs. 3 der

Bayer. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

~~(6)~~ Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

~~(5)(7)~~ Besucherstellplätze müssen gesondert kenntlich gemacht werden. Sie sind oberirdisch, gut zugänglich und nah zum öffentlichen Raum anzulegen.

~~(6)(8)~~ Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

~~(9)~~ Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u. ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

~~(7)(10)~~ Bei allen Mehrfamilienhäusern und Wohnanlagen mit vier oder mehr Wohneinheiten, die barrierefrei hergestellt werden sowie bei öffentlich zugänglichen Bauten ist mindestens ein Stellplatz als Stellplatz für Schwerbehinderte herzustellen. Je weitere 4 Wohneinheiten, die barrierefrei hergestellt werden, ist jeweils ein weiterer Stellplatz als Stellplatz für Schwerbehinderte herzustellen. Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3. Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend der DIN 18025-1 auszuführen und unmittelbar an stufenlosen Eingangsbereichen, in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen anzuordnen. Die Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend zu kennzeichnen sowie vom nicht berechtigten Verkehr frei zu halten.

~~(8)(11)~~ Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

~~(9)(12)~~ Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

~~(10)(13)~~ Wird in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Satzung nach dem Baugesetzbuch die Zahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den vorgenannten Regelungen festgelegt, so ist diese Zahl maßgebend.

§ 6

Beschaffenheit der Stellplätze

Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein; sie sollen nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

§ 7

Abweichung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 3 BayBO erteilt werden.

§ 8

Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Vorhaben, zu denen die Gemeinde Petershausen vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. auf Bauanträge, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Gemeinde Petershausen das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

§ 10

Aufhebung bestehender Vorschriften

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 03.07.2008 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 28.01.2016 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 810

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- ~~(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Gemeinde vom 01.01.1996 außer Kraft.~~

Petershausen, den XX.XX.XXXX

Marcel Fath
1. Bürgermeister

ausgehängt am: XX.XX.XXXX
abgenommen am: XX.XX.XXXX

Anlage 1 zu § 5

Zahlen für die notwendigen Stellplätze:

1.	Wohngebäude:		
1.1	Einfamilienhäuser	bis 156 qm Nettowohnfläche	2 Stellplätze
		ab 156 qm Nettowohnfläche	3 Stellplätze
	Zwei- und Mehrfamilienhäuser	je WE bis 156 qm	2 Stellplätze
		je WE ab 156 qm	3 Stellplätze
	<u>Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 4 oder mehr Wohneinheiten im Umgriff der Gemarkung Petershausen</u>	<u>bis 2-Zimmer-Wohnungen</u>	<u>1 Stellplatz</u>
		<u>ab 2,5-Zimmer-Wohnungen bis 3,5-Zimmer-Wohnungen</u>	<u>1,5 Stellplätze</u>
		<u>ab 4-Zimmer-Wohnungen</u>	<u>2 Stellplätze</u>
	<u>Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit 6 oder mehr Wohneinheiten</u>	<u>Je 6 WE</u>	<u>1 Besucherstellplatz</u>
1.2	Altenwohnungen, Altenwohnheime Altenheime	je 6 WE	1 Stellplatz
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	je WE	1 Stellplatz
1.4	Schwestern- u. sonstige Wohnheime	je 2 Betten	1 Stellplatz
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allg. *1)	je 20 qm Nettonutzfläche	1 Stellplatz
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Praxen und dgl.	je 15 qm Nettonutzfläche, jedoch mind. 1 Stellplatz je Aufenthaltsraum	1 Stellplatz
3.	Verkaufsflächen		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 400 qm Nettoverkaufsfläche	je 20 qm Nettoverkaufsfläche * 2), *3)	1 Stellplatz 1 Stellplatz
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser über 400 qm Nettoverkaufsfläche	je 15 qm Nettoverkaufsfläche * 3)	1 Stellplatz
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	je 10 qm Nettoraumfläche	1 Stellplatz
4.2	Diskotheken, Pubs und sonstige Vergnügungsstätten	je 5 qm Nettonutzfläche *3)	1 Stellplatz
4.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	je Einzel- oder Doppelzimmer * 3)	1 Stellplatz

(für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 4.1 unter Anrechnung der Wechselnutzung)

* 1), * 2), * 3) - siehe Anmerkungen auf der letzten Seite

5. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
5.1	sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschule, Berufsfachschule	je Klasse	3 <u>2</u> Stellplätze
5.2	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	je Gruppe	2 Stellplätze
5.3	Jugendfreizeitheimen und dgl.	je 5 Besucherplätze.	1 Stellplätze
6. Gewerbliche Anlagen			
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	je 40 qm Nettonutzfl. * 4), *5)	1 Stellplatz
6.2	Lagerräume, Lagerplätze * 6)	je 80 qm * 4)	1 Stellplatz
6.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	je Wartungs- u. Reparaturstand	6 Stellplätze
6.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	je Pflegeplatz	6 Stellplätze
6.5	Kraftfahrzeugwaschplätze	je Waschplatz	5 Stellplätze

Anmerkungen:

- * 1) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Betracht.
- * 2) Eine erforderliche Ladezone findet keine Anrechnung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze.
- * 3) Die Besucherstellplätze (davon 75 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- * 4) Bei offensichtlichem Missverhältnis günstigstenfalls 1 Stellplatz je Beschäftigte.
- * 5) Die Besucherstellplätze (davon 30 %) müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- * 6) Nur selbständige Lagerflächen; zugeordnete Lagerflächen bis zu 20 % der Nutzflächen bleiben unberücksichtigt.

Petershausen, den XX.XX.XXXX

Marcel Fath
1. Bürgermeister

ausgehängt am: XX.XX.XXXX
abgenommen am: XX.XX.XXXX

**Satzung
der Gemeinde Petershausen über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung — FAbS)
vom XX.XX.XXXX**

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet – soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die in der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" als Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Die Anlage "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung, die in den "Richtzahlen für Fahrradabstellplätze" aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze". Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(3) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles ein höherer Abstellbedarf zu erwarten ist.

(4) Bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich (insb. Schulen) kann die Zahl der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze an den erfahrungsgemäßen Bedarf angepasst werden.

§ 4

Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

(1) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind 1/3 der gem. der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" nachzuweisenden Fahrradabstellplätze als oberirdische Abstellplätze anzulegen.

Für Wohngebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten sind 2/3 der gem. der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" erforderlichen Fahrradabstellplätze in umschlossenen, absperzbaren Räumen nachzuweisen. 1/3 der erforderlichen Abstellplätze sind als oberirdische Abstellplätze anzulegen.

(2) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,90 m X 0,80 m aufweisen. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden. Für jeden Fahrradabstellplatz muss eine ausreichende Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.

(3) Oberirdische Abstellanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, dass sie einwandfrei gestaltet und ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden. Die Fahrradständer sind so auszurüsten, dass ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich ist und sollten möglichst wettergeschützt angelegt werden.

(4) Soweit die Fahrradabstellplätze in Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite vorhanden sein.

§ 5

Abweichungen

Für die Erteilung von Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO.

§ 6

Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Vorhaben, zu denen die Gemeinde Petershausen vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. auf Bauanträge, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Gemeinde Petershausen das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, XX.XX.XXXX

Marcel Fath, 1.Bürgermeister

FATHWURF

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Petershausen die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung FAbS)**

Richtzahlen für Fahrradabstellplätze

Die Anzahl der Abstellplätze beträgt für:

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze (API)
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser mit nicht mehr als je zwei Wohneinheiten	0
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen (s. § 4 Abs. 1)	1 API je 2-Zimmer-Wohnung 1,5 API je 2,5- bis 3,5- Zimmer-Wohnung 2,0 API je 4-Zimmer-Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 API/ 5 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	0
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.7	Schwestern-/ Pflegewohnheime	1 API/ 2 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 API/ 2 Betten
1.9	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	A) Altenheime: 1 API/ 20 Betten B) Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tages-pflegeeinrichtungen: 1 API/ 25 Betten
1.1 0	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbe- werberleistungsgesetz	0
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 API/ 100 qm Hauptnutzfläche NF ₁)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 API/ 40 qm Hauptnutzfläche NF ₁)
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 API/ 100 qm Verkaufsfläche (V) ₂), jedoch mind. 1 API
3.2	Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte	1 API/ 200 qm Verkaufsfläche (V) ₂)
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehr-zweckhallen)	1 API/ 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspiel-theater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 API/ 25 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirche, Gebetshaus	1 API/ 25 Sitzplätze
4.4	Kirche, Gebetshaus überörtlicher Bedeutung	1 API/ 35 Sitzplätze

5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 API/ 300 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher-plätzen	1 API/ 300 qm Sportfläche + 1 API/ 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 API/ 75 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 API/ 75 qm Hallenfläche + 1 API/ 5 Besucherplätzen
5.5	Fitnesscenter	1 API/ 40 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	Nettogastraumfläche + 1 API/ 30 qm Freischankfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 API/ 40 qm Nettonutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 API/ 30 Betten + Zuschlag Restaurationsbetrieb nach 6.1.3
6.4	Jugendherbergen	1 API/ 4 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 API/ 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 API/ 20 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	8 API/ Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	A) Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen: 8 API/ Klasse B) Berufsschulen, Berufs 1 API/ 5 Schüler
8.3	Tageseinrichtungen für Kinder	2 API/ Gruppe
8.4	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 API/ 10 Betten
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 API/ 5 Beschäftigte oder 1 API/ 120 qm Nettonutzfläche NF ₁)
9.2	Lagerräume, Lager-, Ausstellungs-, Verkaufs-plätze	1 API/ 3 Beschäftigte oder 1 API/ 200 qm Nettonutzfläche NF ₁)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	0
9.4	Tankstellen	0
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	0
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 API/ 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 API/ 1500 qm Grundfläche, mindestens 5 API

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277

Teil 2

2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche

Petershausen , XX.XX.XXXX

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung — FAbS) der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom XX.XX.XXXX wurde am _____ in der Gemeindeverwaltung, Bgm.-Rädler-Str. 3, 1. Obergeschoß, Zimmer-Nr. OG 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Veröffentlichung der Bekanntmachung in den Schaukästen und im Internet hingewiesen. Die Satzung tritt somit am _____ in Kraft.
Petershausen, _____

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Fahrradabstellplatzsatzung